

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848
6 (1822)**

16 (22.4.1822)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775146](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775146)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 16. Montag, den 22. April, 1822.

Anweisung zum Tabacksbau. *)

Die Aufforderung zum Tabacksbau, welche in Nr. 7. dieser Blätter enthalten ist, verdient, wegen der mitgetheilten Nachricht über die Ergiebigkeit dieses, ursprünglich ausländischen Productes, eine sorgfältige Beherzigung eines Jeden, der sich mit der Cultur des Erdbodens beschäftigt. Es liefert nicht nur der Tabacksbau selbst, in guten Jahren, bey angenehmen Preisen, einen ansehnlichen reinen Geldertrag, wie der Herr Verfasser der obgedachten Aufforderung klar bewiesen hat, und auch alle, die mit dem Tabacksbau bekannt sind, erfahren haben, sondern nach dem Tabacksbau giebt es auch ganz vorzüglich ergiebige Roggenernd-

ten, so daß der Roggenbau dadurch auf keine Weise vermindert wird. Um so sicherer kann man also dem Roggenbau einige Aecker jährlich entziehen, und zum Tabacksbau anwenden, da man versichert seyn kann, daß der in diesem Jahre mit Taback bepflanzte Acker in dem folgenden Jahre eine reichliche Roggenerndte liefern wird. Die Ursachen des reichlichen Roggenertrags sind ganz natürlich theils in der bessern Bearbeitung des Bodens, wenn er mit Taback bestellt wird, theils in der guten und starken Düngung, die der Tabacksbau erfordert, anzutreffen.

Das Lästigste bey dem Tabacksbau ist die Ziehung der Tabackspflanzen zur

*) Der Herr Verfasser dieses Aufsatzes hatte bey Abfassung und Einsendung desselben den in Nr. 12. 13. u. 14. dieser Blätter befindlichen Aufsatz über denselben Gegenstand noch nicht in Händen gehabt. Dieser war, wie in Nr. 12. auch bemerkt worden, aus dem Hannoverschen Magazin abgedruckt; eine dort beygefügte Note war jedoch nicht mit abgedruckt, in welcher bemerkt wird, daß der Aufsatz nur ein Auszug aus einem bereits 1779. in London erschienenen Werke sey. Er enthält also eigentlich Vorschriften zum Tabacksbau in England, nach den vor 43 Jahren dort gemachten Erfahrungen. — Der gegenwärtige Aufsatz ist dagegen ganz auf Oldenburg berechnet, und es hat darin von den, seit jener Zeit geschehenen Fortschritten Gebrauch gemacht werden können. Nach dieser Bemerkung wird derselbe keinesweges als überflüssig erscheinen, sondern gewiß sehr willkommen seyn. (A. d. H.)



rechten Zeit. Diese ist mühsam, und erfordert eine genaue Aufmerksamkeit, wenn man die jungen Pflanzen nicht auf einmal verlieren will. Es wäre, meines Erachtens, daher rathsam; wenn in jedem Dorfe, oder auch nur in jedem Kirchspiele, vor der Hand sich ein verständiger Landwirth damit beschäftigte, die Pflanzen, welche etwa erfordert werden sollten, zu ziehen. Die Pflanze erfordert ihrer Natur nach viel Sonnen-Wärme, und wenn man in unsern nördlichen Gegenden nicht etwas durch die Kunst oder künstliche Mittel zu Hülfe kommt, so dauert es zu lange, ehe die Pflanze zum Verpflanzen brauchbar wird. Daraus entsteht denn der Nachtheil, daß der zu spät gepflanzte Taback nicht gehörig die Gelbreife bekommt, und, als schlechtes, unreifes Product, nur bloß als Kneuler von geringem Werthe verkauft werden kann. Hieraus geht nun hervor, daß der Tabacksamen so frühzeitig gesäet werden muß, daß die Tabackspflanzen in der letzten Hälfte des Monats May verpflanzt werden können. Der Tabacksamen liegt in kalten Frühlingen, und wenn der Boden nicht eigends dazu zubereitet ist, 6 Wochen, ehe er hervorkommt; er muß also im Anfange des Monats März gesäet werden, wenn die Pflanzen in der Mitte des Monats May, oder am Ende desselben, zum Verpflanzen zeitig seyn sollen. Dies erfordert wegen der Gefahr des Verfrirens große Behutsamkeit und ein dazu ganz eingerichtetes Mistbeet, welches des Nachts bedeckt werden kann.

Wer also Tabackspflanzen ziehen will, der muß ein ordentliches Mistbeet folgender Gestalt anlegen: daß 1) der kleine dazu erforderliche Platz (der nach dem Bedürfnisse größer oder kleiner seyn kann) $1\frac{1}{2}$ Fuß tief ausgegraben werde; 2) in die Grube bringt man einen Fuß hoch frischen Pferdemist ein, der noch nicht in Gährung gewesen ist. (denn die Gährung muß erst in der Grube geschehen, um den Boden zu erwärmen, damit der Tabacksame bald zum Keimen gebracht werde); 3) auf den Mist schüttert man gute gesichtete Erde, und fasset das Ganze mit Holz ein; 4) diese Anlage muß eine schräge oder abfallende Neigung nach Süden haben, wie 4 zu 1, damit die Pflanzen, so viel wie möglich, im Widerschein der Sonne zu stehen kommen; 5) das Mistbeet muß mit einem Fenster, oder, wenn jemand das nicht hat, oder nicht daran wenden will, mit einer gewöhnlichen Strohmatten bedeckt werden. Dies letztere erfordert aber viel Aufpassen, denn die Strohmatten muß bey Regen und kaltem Wetter aufgelegt, und bey Sonnenschein wieder abgenommen werden. Will man ein erhöhtes Mistbeet anlegen, so muß solches, wie gewöhnlich, ganz mit Dienen eingefast werden. Da der Raum nur unbedeutend ist, so sind die Kosten der Anlegung eines erhöhten Mistbeetes auch nur geringe, und ein solches ist besser, als wenn es mit dem übrigen Lande in gleicher Horizontale liegt.

Ist nun das Mistbeet gehörig eingerichtet, so kann im Monate März,

so bald die Erde von Frost frey ist, der Tabackssamen ziemlich dicke, etwa wie Kohlsamen, gesäet werden; nur ist zu merken, daß, da der Tabackssamen viel feiner ist, als der Kohlsamen, eine weit größere Fläche damit besäet werden kann, als mit einer gleichen Quantität Kohlsamen.

Ist nun der Tabackssame gesäet, so muß er mit einer feinen Hacke zwar etwas, aber so sanft eingeharlet werden, daß er nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll mit Erde bedeckt wird. Sobald der Same hervorgekeimt ist, muß man ihn mit der größten Sorgfalt gegen Frost und scharfe Winde, besonders gegen Nord- und Ostwind, schützen. Die Pflanze ist sehr empfindlich, und wird durch Nachtfröste leicht zerstört; daher das Bedecken mit einer ziemlich dicken Strohmatten keinen Abend versäumt werden darf. Daß die Pflanzen vom Unkraute rein gehalten werden müssen, versteht sich von selbst.

Wenn die Pflanzen bis zum fünften Blatte herangewachsen sind, dann können sie, in der letzten Hälfte des May; Monats bis zum 1. Junius, auch noch 8 Tage später, verpflanzt werden. Eine spätere Pflanzung kommt aber selten zur Reife. Sollte indessen die Frühlingwitterung sehr zu Nachtfrösten geneigt seyn, so darf man mit dem Verpflanzen nicht eilen, denn so lange man die Pflanzen auf dem Mistbeete hat, kann man den Frost abhalten, ist aber die Verpflanzung gesche-

hen, so kann man die Pflanzen nicht weiter schützen. Wenn aber keine Nachtfröste schädlich werden, und die Pflanze ungehindert fortwächst, so muß man bey trockner Witterung einige Abende den Fuß der Pflanzen mit Wasser, welches den Tag über im Sonnenschein gestanden hat, etwas begießen.

Auf gutem Boden setzt man die Pflanzen 2 Fuß, auf schlechtem Boden nur $1\frac{1}{2}$ Fuß von einander. Etwa 3 oder 4 Wochen nach der Pflanzung, je nachdem die Pflanzen im gedeihlichen Wachstume sind, muß man sie behäufeln und frische Erde daran bringen. Dies befördert das Gedeihen der Pflanzen sehr, besonders wenn einige Tage nach dem Behäufeln die gemachten Rillen bey trockner Witterung mit einer Mischung von Wasser und Kuhmist begossen werden.

Das Pflanzen, Behacken und Begießen muß von verständigen Personen geschehen; die übrigen noch erforderlichen Arbeiten können von Kindern verrichtet werden, wenn sie etwas darin unterrichtet worden sind.

Hey uns ist es am vortheilhaftesten, den großblättrigen Virginischen Taback zu bauen. Der kleinblättrige Taback ist zwar etwas weniger gegen den Frost empfindlich, aber bey weitem nicht so ergiebig, als der Virginische.

In Ansehung der Zubereitung des Bodens, auf welchem man den Tas-

hack bauen will, ist folgendes zu bemerken:

1) Das Land muß im Herbst mit den Stoppeln, auf der Geest etwa 6 Zoll, in der Marsch 8 Zoll tief, umgepflügt werden; in diesem Zustande bleibt es den Winter über liegen. Im nächsten Frühjahr, so bald der Boden ziemlich abgetrocknet ist, wird noch einmal gepflügt, und etwa 3 bis 4 Wochen nachher, wenn alles Unkraut hervorgewachsen ist, mit einer eisernen Egge scharf geegget, damit die Unkrautpflanzen zerstört werden. Dann bleibt der Acker liegen bis kurz vor der Pflanzung; alsdann wird der Acker mit dem nöthigen Dünger befahren, et

wa als wenn der Acker mit Gerste bestellt werden soll. Es muß aber der Dünger nicht tiefer gepflügt werden, als bereits im Herbst vorher gepflügt worden ist, damit keine neue nasse Erde herauf gebracht wird, die dem Wachsthum der Pflanze schädlich seyn würde. Der Acker wird zusammen gepflügt, damit in der Mitte ein Mittelrücken oder eine kleine Erhöhung entsteht. Gut ist es, wenn der Acker mit der einen langen Seite nach Süden gekehrt liegt. Gleich nachdem der Acker gepflügt worden ist, muß man mit fleißigen Händen die Pflanzung verrichten, und damit verfahren, wie beym Kohlpflanzen, in der Entfernung von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß, wie bereits vorhin gesagt worden.

(Der Schluß folgt.)

Wiederholter Nothruf aus dem Butjadingerlande.

(Schluß.)

Durch eine Dilation der Abgaben würde etwas geholfen werden. — Auch würde ein verändertes Hebungs system die Steuerlast mildern. Die monatliche Beytreibung der öffentlichen Abgaben, von der man in diesen Gegenden vor der Französischen Occupation nie gehört hatte, ist für den Landmann, der nicht zu jeder Zeit baar Geld vorräthig hat, höchst unbequem, und die Anschaffung des Geldes macht höchst kostbare Operationen nothwendig,

indem der unerhörteste Wucher, hauptsächlich durch die monatlichen Hebungungen veranlaßt, jetzt aller Orten sein, auf keine Weise zu zügelndes, Spiel treibt; die häufigen Wege, den Zeitverlust und die Zehrungskosten ungerechnet. Die Erhebung, in zwey jährlichen Terminen, etwa um Johannis und um Martini, oder allenfalls auch um Petri, würde eine nicht unbedeutende Erleichterung seyn.

II.

Ein zweytes Uebel sind die eigenthümlichen Güter- und Eigenthums-Verhältnisse des Butjadinger Landrechts.

Da die Beurtheilung und Bestimmung dieser Verhältnisse aber die tiefste gesetzgebende Weisheit erfordern, so bescheide ich mich gern, unterrichtetern und kenntnißreichern Richtern die Entscheidung darüber überlassen zu müssen. Nur einige Andeutungen mögen mir vergönnt seyn.

Zuvörderst scheint es für den Landescredit nachtheilig zu wirken, daß keine eheliche Gütergemeinschaft besteht*). Zwar ist durch die Eintragung der stillschweigenden Hypotheken nach der neuen Hypotheken-Ordnung schon viel geschehen; aber die Bestimmungen des §. 20., daß mit der Veräußerung der fahrenden Habe die Ingrossation ihre Wirkung verliert, möchte dagegen wieder nachtheilig wirken, namentlich da so viele Heuerleute hier wohnen, die den Gläubigern nur fahrende Habe verschreiben können.

Es ist aber auch die Härte nicht außer Acht zu lassen, die entsteht, wenn der überlebende Ehegatte die Stelle, wohin er sich gehenrathet hatte, verlas-

sen muß. Es dürfte also gewiß die Gütergemeinschaft und der Grundsatz: "längst Leib, längst Gut", der Billigkeit und dem guten Bestehen der Familienverhältnisse mehr angemessen seyn, als die unglückliche Lehre des Römischen Rechts von der Dos. Durch Testamente wird nun zwar häufig diese Härte abgewandt, aber wie viele Uebel sind wieder mit diesen Privatdispositionen verbunden, die den Gesetzen derogiren sollen! Zu den unverschuldeten Vorwürfen, die man den Butjadingern macht, gehört auch, daß man ihnen eine gränzenlose Proceßsucht zur Last legt. Man erwägt aber nicht, daß der größte Theil der Proceße in den Güterverhältnissen und besonders auch in dem Erbrechte seine Wurzel hat. Wenn nun diese häufigen Proceße und Testamente schon im Allgemeinen zu beweisen scheinen, daß auch im Erbrechte Mängel enthalten sind, so dürfte doch eine nähere Beleuchtung nicht ganz überflüssig seyn.

Zuerst findet sich eine Abweichung vom gemeinen Rechte, und, wie es anscheint, auch von dem Naturrechte, darin, daß der jüngste Sohn Grunderbe ist. Der Grund dieses Gesetzes scheint darin zu beruhen, daß die Butjadinger bey viel Lebenslust und bey einer größern Sterblichkeit**) schon

*) Ein altes Sprichwort auf der Seeß sagt: "Im Butjadingerland fist der Mann unter Weiberrock."

**) Man kann vielleicht annehmen, das hier 4 Generationen leben, während auf der Seeß 3.



früh heyrathen. Damit nun nicht auf einer Stelle mehrere Haushaltungen entständen, wurde dem Jüngsten das Grunderbrecht zugesprochen, womit zugleich manchem Familienzwispalt vorgebeugt war. Aus andern Rücksichten scheint aber diese Anordnung größere Nachtheile mit sich zu führen. Bey der größern Sterblichkeit nämlich trifft es sich nicht selten, daß, wenn der Vater stirbt, der älteste Sohn fast großjährig, wenn der jüngste noch ein Kind ist. Der ältere Sohn, der nun schon die Stelle übernehmen könnte, muß sie verlassen, und für den jüngsten wird sie auf lange Zeit verpachtet. Nun den Fall angenommen, daß zu einer Hofstelle, 20,000 Rthlr. an Werthe, 5 Brüder concurriren, so muß der Grunderbe sie mit 16,000 Rthlr. Schulden übernehmen, findet aber die Stelle bey seiner Volljährigkeit durch die langen Pachtjahre bedeutend deteriorirt; denn es ist bekannt, daß die Pächter oft nur auf den momentanen Ertrag sehen, und den Boden ausmergeln. Tritt dazu nur noch ein einziges schlechtes Jahr ein, so ist er dem Concurse nahe. Das zu kommt, daß, wie die Erfahrung lehrt, die Landpreise immer sehr schwankend sind, den Rechten nach aber das Erbgut nach dem Tode des Erblassers taxirt wird. Sind nun zufällig hohe Landpreise, und sind diese, wenn der jüngste antritt, wieder niedrig, so ist er ohne Weiteres concursfähig. Die Stelle wird verkauft, und wird eine Pachtstelle. Daher die vielen Heuerleute, die der Cultur des Bodens und

dem Nationalwohlstande so sehr hinderlich sind.

Mit der Gütergemeinschaft, wo die Mutter natürlich Vormünderin ihrer Kinder ist, und mit dem Erstgeburtsrecht, würde zugleich ein bedeutender Vortheil verknüpft seyn, nämlich eine Minderung der lästigen Vormundschaften. Es giebt nicht leicht einen Hausmann, der nicht 3 fremde Administrationen hat.

Tritt der älteste die Stelle an, der schon überdem zur Verbesserung derselben beygetragen haben kann, und ohne Zweifel noch mehr beytragen würde, wenn er im Besiß bliebe, so braucht die Stelle nicht verpachtet zu werden; der Grunderbe wird darauf nicht fremd, und kann mit weniger Mühe seinen jüngern Geschwistern ihr Erbtheil nach und nach auskehren, und sich, ist er anders ein guter Wirth, wie man doch als Regel annehmen muß, von der Schuldenlast zu befreien suchen.

Zur Erhaltung der Stelle aber, und zu einer bessern Cultur des Landes würde es unstreitig noch mehr beytragen, wenn der Grunderbe zugleich mehr gesegliche Begünstigungen hätte. Denn sind viele Miterben zu einer mäßigem Stelle, so behält der Grunderbe nicht Kräfte genug, sich und die Stelle zu erhalten, und in Zeiten, wie die jetzigen, geht er sicher zu Grunde.

III.

Eine fernere Quelle der jetzt herrschenden Noth sind die durch die Lage



des Landes veranlaßten Deich- und Schlingenlasten. Das Butjadingerland ist eine schmale Landzunge, von der Jade, der Nordsee und der Weser umfluthet. So vortheilhaft nun auch diese Lage für den Verkehr ist, so unendlich sie den Absatz der Producte erleichtert, *) so verderblich wirkt dagegen wieder die feindselig wirkende Kraft des Wassers. Auf einer Strecke von circa 11 Meilen hat das kleine Butjadingerland die kostspieligsten Werke zum Schutz gegen Wassergefahren zu unterhalten. Welchen ungeheuern Aufwand diese Werke fodern, wird aus den in der obigen Berechnung aufgeführten ordentlichen Beiträgen genugsam erhellen. Was noch zu Zeiten an außerordentlichen Beiträgen erforderlich ist, kann, so bedeutend sie auch sind, übergangen werden, da die regelmäßigen Beiträge schon hinreichend die großen Leistungen ergeben.

Es sind die kostspieligsten Prozesse geführt worden über die Frage, ob die vier Marschvogteyen, welche gleichfalls Schutz von den Wasserwerken im Butjadingerlande genießen, mit zu deren Unterhaltung beitragen sollen. Diese Prozesse haben ihr Ende nicht erreicht, und, wie die Sachen jetzt stehen, muß das Butjadingerland, das die den Wassergefahren am meisten ausgesetzten Ufer und Küsten hat, seine Deiche und Schlingen allein unterhalten.

Ob sich dieses aus rechtlichen und billigen Grundsätzen rechtfertigen läßt, steht dahin. Die leitenden Principien scheinen dabey sehr nahe zu liegen. Im Civilrechte sind die Grundsätze von der *in rem versio* und *negotiorum gestio* allerdings analog auf vorliegenden Fall anwendbar, und danach, und nach dem Grundsatz: "wer das *commodum* hat, muß auch das *incommodum* tragen", müßten die vier Marschvogteyen zur Unterhaltung der hiesigen Schutzwerke nach Verhältniß contribuiren.

Nach staatsrechtlichen und polizeylischen Grundsätzen aber müßten nicht nur diese, sondern auch der ganze Staat contribuiren, denn die Wasserbauwerke zum Schutz gegen Wassergefahren sind keine Gemeindefache, sondern allgemeine Landesfache. Das Bedürfniß des Schutzes gegen äußere Feinde war der wichtigste und wirksamste Grund der Vereinigung der Menschen zu Staaten, und dieser Schutz ist noch jetzt der wichtigste Staatszweck. Wenn nun aber schon die bloße Nachbarpflicht es erheischt, wenn dem Nachbar ein Feind droht, ihm beizustehen, um wie viel mehr müssen die Genossen Eines Staats gegen den äußern Feind Alle für Einen zusammen stehen, denn es soll ja eben durch gemeinsame Anstrengungen Alles das erreicht werden, was Einzelne für sich nicht vermögen. Und dennoch sol-

*) Es ist dabey jedoch zu bemerken, daß die Landcommunication zu Zeiten um so größere Schwierigkeit darbietet.



ten die Butjadinger allein und ohne Hülfe ihrer Staatsgenossen gegen einen Feind kämpfen, der jährlich ihre Grenzen und ihr Land bedroht; sie sollen allein stehen gegen einen Feind, der schrecklichere und größere Gefahr droht, als feindliche Armeen, — gegen die andringenden Fluthen des wilden Meeres!

Aber nicht genug, daß die Butjadinger diesen furchtbaren Kampf allein bestehen müssen; die Beute, die sie dem Feinde abdringen, müssen sie mit ihren übrigen Staatsgenossen theilen. Der sich bildende Anwachs nämlich, (die Groden) wird, ohne Unterschied, ob er durch ihre Anlagungen entstanden oder nicht, Staatsdomaine.

Zwar könnte man sich auf die Verjährung berufen, daß die Deichlast von jeher eine Gemeindelast gewesen. Es ist aber sehr zu bezweifeln, ob die Verjährung, als ein civilrechtliches Institut, blos eingeführt, um die ewigen Prozesse abzuschneiden und das förmliche Recht zu fixiren, im Staatsrechte, wo diese ratio legis ganz wegfällt, und namentlich bey solchen Sicherungsanstalten, anwendbar seyn kann. Und Staatseinrichtungen sind nichts so Eiserne, daß sie sich nicht nach den jedesmaligen Verhältnissen und Bedürfnissen modificiren und fortbilden können.

In dem Vorliegenden habe ich mich bemüht, unpartheyisch und freymüthig einige Bemerkungen über den traurigen Zustand des Butjadingerlandes darzulegen. Wir leben, Gottlob! in einem Lande, wo freye Rede nicht verkehrt ist, und unter einem hochgesinnten humanen Fürsten, der die Wahrheit liebt.

Die Wahrheit zu erforschen, war mein Bestreben. Da aber nichts Menschliches von Fehlern frey ist, so bitte ich um Berichtigung, wo ich irrte. Ich würde es nicht gewagt haben, öffentlich in dieser Angelegenheit aufzutreten, wenn nicht die allgemeine Noth, das Unglück von tausend Familien, die, dem Verderben nahe, mit Furcht und Zittern in die Zukunft blicken, mich aufgefordert hätte. Möchte es mir gelungen seyn, mit dahin zu wirken, daß etwanige Vorurtheile gegen dieses Ländchen beseitiget würden, und daß man dessen bejammernswerthem Zustande zu Hülfe käme, ehe denn es zu spät ist. Immer mehr und schrecklicher greift die Noth um sich; wohin man sich wendet, hört man die Klage töne des Elends. Möchten sie zu unsers gnädigsten Landesvaters menschenfreundlichem Herzen dringen! Tausende seiner Kinder und eine ferne Nachkommenschaft werden seine helfende Hand segnen!

